

Bundessozialgericht
- 11 RA 19/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1981
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 8. Februar 1980 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger für die Zeit vom 29. Juli bis 27. August 1978 nur ein nach § 18 Abs 4 Satz 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) gekürztes Übergangsgeld zusteht.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger eine Umschulung zum Sozialversicherungsfachangestellten im Berufsförderungswerk H , die im Februar 1978 begann und 24 Monate dauern sollte. Durch Bescheid vom 6. März 1978 setzte sie das "für die Dauer der bewilligten berufsfördernden Maßnahme zu zahlende" Übergangsgeld fest. Sie errechnete aus dem entgangenen Nettoentgelt zunächst einen Betrag von täglich 39,35 DM; diesen kürzte sie nach § 18 Abs 4 Satz 1 AVG auf 29,51 DM, weil der Kläger weder verheiratet noch einer früheren Ehefrau oder einem Kind unterhaltspflichtig und mit Verpflegung im Berufsförderungswerk untergebracht sei.

Im September 1978 beantragte der Kläger eine Erhöhung des Übergangsgeldes auf den ungekürzten Betrag für die Dauer der vom Berufsförderungswerk angesetzten Ferien vom 29. Juli bis 27. August 1978, in denen das Internat geschlossen war. Die Beklagte lehnte eine Erhöhung mit der Begründung ab, sie habe auch während der Ferien Kosten für Unterkunft und Verpflegung getragen. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen, seiner Klage gaben die Vorinstanzen statt. Das Landessozialgericht (LSG) ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß das Berufsförderungswerk auch für die Zeit der Internatsschließung in den Ferien die regulären Unterbringungskosten gezahlt hat, bei deren Festsetzung nach Mitteilung des Berufsförderungswerks die in den Ferien eingesparten Aufwendungen für Verpflegung allgemein berücksichtigt sind. Unter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung iS des § 18 Abs 4 Satz 1 AVG könnten aber nur solche verstanden werden,



- 3 -

die tatsächlich zu einer Versorgung des Betreuten geführt und ihm entsprechende Ersparnisse verursacht hätten. Der Kläger habe jedoch in der Ferienzeit für seine Unterbringung und Verpflegung selbst aufkommen müssen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 18 Abs 4 Satz 1 AVG. Es frage sich, ob für die Ferienzeit dem Grunde nach überhaupt ein Übergangsgeld zustehe; es sei dem Kläger möglich gewesen, in dieser Zeit eine Aus-
hilfstätigkeit auszuüben. Für die Höhe komme es allein darauf an, ob der Versicherungsträger Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung getragen habe, nicht aber auf einen konkreten Einspareffekt beim Versicherten.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 8. Februar 1980
und des Sozialgerichts Lüneburg vom
30. Juli 1979 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

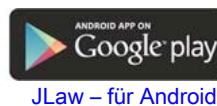
Die Revision ist nicht begründet; dem Kläger steht, wie das LSG zutreffend erkannt hat, für die Ferienzeit vom 29. Juli bis 27. August 1978 ein ungekürztes Übergangsgeld zu.

Gegenüber dem Anspruch des Klägers auf höheres Übergangsgeld zieht die Beklagte zunächst zu Unrecht in Zweifel, ob dem Kläger in dieser Zeit überhaupt dem Grunde nach Übergangsgeld zusteht. Insoweit kann offen bleiben, ob der Bescheid über das Übergangsgeld vom 6. März 1978 in einem gesonderten Verfügungssatz den Anspruch dem Grunde nach für die gesamte Dauer der Umschulung, einschließlich der Ferien, festgestellt hat. Die dem Grunde nach erforderlichen Voraussetzungen waren in der Ferien-

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

zeit jedenfalls erfüllt. Nach § 17 Satz 1 AVG wird während einer berufsfördernden Maßnahme dem Betreuten Übergangsgeld gewährt, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Das letztere traf in der vierwöchigen Ferienzeit zu. Eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben "kann" ist des § 17 Satz 1 AVG auch derjenige nicht, dem eine solche nicht zumutbar ist. In der Ferienzeit war dem Kläger jedoch keine Erwerbsarbeit zuzumuten, weil diese Zeit im Rahmen der Gesamtausbildung Gelegenheit zur Ruhe und Entspannung bieten soll.

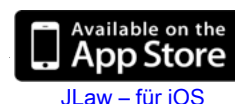
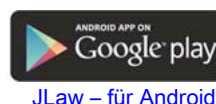
Das Begehren des Klägers ist aber auch der Höhe nach begründet. Er kann verlangen, daß ihm die Beklagte für die Ferienzeit das ungekürzte Übergangsgeld zahlt, weil der für die Kürzung im Bescheid vom 6. März 1978 maßgebende Sachverhalt in der Ferienzeit nicht mehr bestand.

Das AVG sieht in § 18 Abs 4 Sätze 1 - 3 eine Kürzung des Übergangsgeldes auf 75% des nach Abs 1 und 2 berechneten Betrages unter zwei kumulativen Voraussetzungen vor. Die eine knüpft an bestehende oder nicht bestehende Unterhaltspflichten des Betreuten an (Satz 1, erster Halbsatz; Satz 2; Satz 3, letzter Halbsatz); bei bestehenden Unterhaltspflichten soll der Betreute danach möglichst von der Kürzung verschont bleiben. Im Falle des Klägers ist die einschlägige Bedingung des § 18 Abs 4 Satz 1, erster Halbsatz, AVG erfüllt; er ist nicht verheiratet und weder einem früheren Ehegatten noch einem Kinde zum Unterhalt verpflichtet. Die Kürzung ist jedoch in allen Fällen außerdem an die weitere (und eigentlich erste) Voraussetzung geknüpft, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trägt. Das hat das LSG zu Recht für die Ferienzeit verneint; für diese Zeit hat die Beklagte im Gegensatz zu vorher (und nachher) keine "Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung" - beides muß zusammenkommen - getragen.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hierfür genügt es nicht, daß die Beklagte auch während der Zeit der Ferien an das Berufsförderungswerk Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung geleistet hat. § 18 Abs 4 AVG setzt vielmehr als selbstverständlich voraus, daß die Unterkunft und Verpflegung, die der Grund der Aufwendungen sind, in die Zeit der Übergangsgeldkürzung fallen. Dabei bedarf es hier keiner Klärung, ob die Kürzung dann schon bei bloßer Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Inanspruchnahme zulässig ist (vgl den gegenüber § 18 Abs 2 Satz 4 AVG früherer Fassung geänderten Wortlaut). Denn in der Ferienzeit wurde Unterkunft und Verpflegung für die Internatschüler nicht einmal bereitgestellt; das Internat war vielmehr in dieser Zeit geschlossen, so daß eine auf diese Zeit bezogene Unterkunft und Verpflegung von vornherein entfiel. Infolgedessen konnten in dieser Zeit auch keine Aufwendungen für "Unterkunft und Verpflegung" entstanden sein. Die gleichwohl auch in dieser Zeit entrichteten Zahlungen der Beklagten waren für eine außerhalb der Zeit stattfindende Unterkunft und Verpflegung bestimmt. Sie hatten ihren Grund allein in der mit dem Berufsförderungswerk vereinbarten (bzw von ihm allgemein festgelegten) Zahlungsweise, die nicht zwangsläufig war.

Die Revision der Beklagten war daher mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)